

Bericht des Vorstandes
der UKO Microshops AG
zur Einräumung der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechtes
anlässlich der Schaffung des Genehmigten Kapitals 2026
gemäß §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 AktG

Sachverhalt.

1. Genehmigtes Kapital 2024

In der außerordentlichen Hauptversammlung der UKO Microshops AG vom 9. September 2024 wurde unter Tagesordnungspunkt 2 der Vorstand gemäß § 169 AktG für fünf Jahre nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 1.250.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.250.000 Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024) und den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Das Genehmigte Kapital 2024 wurde im Zusammenhang mit der damaligen Kapital- und Satzungsstruktur der Gesellschaft geschaffen. Mit der für die ordentliche Hauptversammlung am 12. August 2026 vorgesehenen neuerlichen Ermächtigung soll der Vorstand weiterhin in die Lage versetzt werden, Eigenkapital flexibel, rasch und unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen aufzunehmen oder bei geeigneten Transaktionen Aktien als Gegenleistung einzusetzen.

Die Finanzierung über die Ausgabe von Aktien im Zuge einer Kapitalerhöhung erweist sich als für die Gesellschaft günstige Finanzierungsvariante.

2. Beabsichtigte Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2026

Zur Sicherstellung der künftigen Eigenkapital- und Transaktionsfähigkeit der Gesellschaft soll der ordentlichen Hauptversammlung am 12. August 2026 unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagen werden, den Vorstand unter Berücksichtigung der zu Tagesordnungspunkt 6 vorgesehenen Kapitalerhöhung zu ermächtigen, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital um bis zu EUR 4.591.878,-- durch Ausgabe von bis zu 4.591.878 Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Der Beschlussvorschlag lautet:

- „a) Der Vorstand wird gemäß § 169 (Paragraph einhundertneunundsechzig) Aktiengesetz für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital um bis zu EUR 4.591.878,-- (Euro vier Millionen fünfhunderteinundneunzigtausend achthundertachtundsiebzig) durch Ausgabe von bis zu 4.591.878 (vier Millionen fünfhunderteinundneunzigtausend achthundertachtundsiebzig) Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026 (zweitausendsechszwanzig)) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen;
- b) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die die Form betreffen und die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.
- c) die Satzung der Gesellschaft wird in Punkt 4. (viertens) geändert und ihr Punkt 4.4 (vier vier) neugefasst wie folgt:

„4.4 Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital um bis zu EUR 4.591.878,-
- (Euro vier Millionen fünfhunderteinundneunzigtausendachthundertachtundsiebzig) durch Ausgabe von bis zu 4.591.878 (vier Millionen fünfhunderteinundneunzigtausendachthundertachtundsiebzig) Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026 (zweitausendsechszwanzig)) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Anpassungen (Änderungen) der Satzung, die nur deren Fassung betreffen und sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

3. Ausgabepreis

Die Festlegung des Ausgabepreises obliegt dem Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

Seit der Einbeziehung der Gesellschaft in den MTF der Wiener Börse haben geopolitische Entwicklungen zu erheblicher Inflation und zu entsprechend drastischen Zinserhöhungen der wesentlichen Zentralbanken (ECB, Federal Reserve, Bank of England) geführt, wobei der 3-Monats-Euribor aktuell 2,412 % per 10.07.2026 beträgt. Der Zinssatz für konkrete Finanzierungen liegt je nach Zweck und Grad der Besicherung regelmäßig um 2 % bis 7 % darüber. Modelle der nachrangigen Finanzierung, wobei der Darlehensbetrag im Insolvenzfall nachrangig wäre, sind derzeit mit etwa bis zu 11 % p.a. verzinst (Prozentsatz einschließlich Bereitstellungskosten). Die derzeit über die Plattform Conda platzierte Wandelanleihe wird mit einem Geldzinssatz von 5,75 % und einem Sachzinssatz von 8 % angeboten.

Im Hinblick auf die erhebliche Verteuerung der Fremdfinanzierungskosten geht der Vorstand davon aus, dass die Aufnahme von Eigenkapital jedenfalls zum Vorteil der Gesellschaft sein wird, auch wenn kein oder nur ein niedriges Agio erreicht werden kann. Die Festlegung erfolgt anlässlich der konkreten Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben, wobei der Vorstand bestrebt sein wird, ein möglichst hohes Agio zu erzielen, insbesondere auch durch prospektfreie Privatplatzierungen.

Bei der Festlegung des Ausgabepreises hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat vorzugehen. Der Ausgabebetrag darf den anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital nicht unterschreiten. Bei der Festsetzung des Ausgabepreises wird der Vorstand insbesondere die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, allfällige Börsenkurse oder sonstige Marktindikatoren, das Volumen und die Struktur der jeweiligen Kapitalmaßnahme, die Art der Gegenleistung sowie die Interessen der Gesellschaft und der bestehenden Aktionäre berücksichtigen.

Soweit die Ausnutzung des genehmigten Kapitals gegen Bareinlagen erfolgt, wird der Vorstand bestrebt sein, einen im Interesse der Gesellschaft angemessenen Ausgabebetrag zu erzielen. Soweit die Ausnutzung gegen Sacheinlagen erfolgt, ist der Wert der einzubringenden Vermögensgegenstände oder Forderungen nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben zu beurteilen und in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl und zum Ausgabebetrag der auszugebenden Aktien zu setzen.

Die Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, Eigenkapital kurzfristig im Wege von Privatplatzierungen aufzubringen, strategische Investoren aufzunehmen, Forderungen gegen die Gesellschaft in Eigenkapital umzuwandeln, die im Zuge der Ausübung von Wandlungsrechten erforderlichen Aktien durch Kapitalerhöhung bereitzustellen oder im Zuge von Sachkapitalerhöhungen Beteiligungen, Unternehmen, Unternehmensteile, Rechte oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben.

Eine Finanzierung im Wege der Ausgabe neuer Aktien kann gegenüber einer Fremdfinanzierung vorteilhaft sein, weil sie die Eigenkapitalbasis stärkt, die Bilanzstruktur verbessert und Zins- sowie Rückzahlungsbelastungen vermeidet oder reduziert.

4. Ausschluss des Bezugsrechtes und Begründung

Das Bezugsrecht der Aktionäre hinsichtlich der im Rahmen der Ermächtigung beschlossenen Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital kann vom Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss des Bezugsrechtes obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im jeweiligen konkreten Fall einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals.

Nach Ansicht des Vorstandes kann der Ausschluss des Bezugsrechtes im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2026 im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegen, wenn dies im konkreten Einzelfall zur Erreichung des mit der Kapitalmaßnahme verfolgten Zwecks erforderlich, geeignet und angemessen ist. Dies kommt insbesondere bei der Aufnahme strategischer Investoren, bei rasch durchzuführenden Privatplatzierungen, beim Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Ausgabe von Aktien, bei Einbringungen und sonstigen Umgründungsmaßnahmen sowie bei der Umwandlung von Forderungen gegen die Gesellschaft in Eigenkapital in Betracht.

Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses verschafft der Gesellschaft die notwendige Flexibilität, um Kapitalmaßnahmen kurzfristig, kosteneffizient und transaktionssicher durchführen zu können. Ohne Bezugsrechtsausschluss wären Bezugsfrist, technische Abwicklung und allenfalls zusätzliche Dokumentations- oder Platzierungsaufwendungen zu berücksichtigen; dadurch könnten sich Marktfenster schließen oder Transaktionen, bei denen ein Dritter Aktien als Gegenleistung verlangt, nicht oder nur erschwert umgesetzt werden.

Gerade bei Sacheinlagen kann der Ausschluss des Bezugsrechtes erforderlich sein, weil die zu erbringende Gegenleistung nicht von allen Aktionären erbracht werden kann, sondern von jenem Vertragspartner, der den einzubringenden Vermögensgegenstand, die Beteiligung oder die Forderung hält.

Ohne Bezugsrechtsausschluss wäre die jeweilige Bezugsfrist abzuwarten, wodurch kurzfristige Chancen für Privatplatzierungen verloren gehen können. Die Funktion des Rechtsinstitutes des Bezugsrechtsausschlusses besteht darin, der Gesellschaft im Verhältnis zur regulären Kapitalerhöhung ein Instrument an die Hand zu geben, auf Investitionschancen schnell und flexibel reagieren zu können. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechtes lässt sich die Chance dann nicht ausnutzen, wenn der Veräußerer von Investitionsgütern auf eine Gegenleistung in Aktien besteht oder wenn die Gewährung von Aktien als Abgeltung für Einbringungen (im Rahmen von Umgründungsmaßnahmen wie Verschmelzungen, Spaltungen, Einbringungen) vorgeschrieben ist.

Durch kurzfristige Privatplatzierungen wird eine Reduktion der Emissionskosten erreicht, die die Wirtschaftlichkeit der Kapitalerhöhung erst ermöglicht.

Die konkrete Beurteilung der gesetzlichen Voraussetzungen des Bezugsrechtsausschlusses,

insbesondere Erforderlichkeit, Eignung, Verhältnismäßigkeit und sachliche Rechtfertigung im Gesellschaftsinteresse, kann in der Phase der Ermächtigung naturgemäß nur abstrakt erfolgen. Anlässlich einer konkreten Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 wird der Vorstand die maßgeblichen Umstände gesondert prüfen und, soweit gesetzlich erforderlich, einen auf die konkrete Ausnutzung bezogenen Bericht erstatten.

5. Interessenabwägung

Der Vorstand ist der Auffassung, dass die mit der Ermächtigung verbundene Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise auszuschließen, sachlich gerechtfertigt sein kann. Die Gesellschaft erhält dadurch ein flexibles Instrument zur Stärkung der Eigenkapitalbasis, zur Finanzierung von Wachstum und Projekten, zur Aufnahme strategischer Investoren sowie zur Durchführung von Sachkapitalmaßnahmen und Umgründungsvorgängen.

Der Vorstand geht davon aus, dass der Nutzen einer im konkreten Einzelfall sachlich gerechtfertigten Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechtes den damit verbundenen möglichen verhältnismäßigen Beteiligungsverlust einzelner Aktionäre überwiegen kann. Die endgültige Interessenabwägung hat jedoch erst bei der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 unter Berücksichtigung der konkreten Konditionen, des Ausgabepreises, der Art der Gegenleistung, des Umfangs der Kapitalmaßnahme und des verfolgten Gesellschaftsinteresses zu erfolgen.

Puch bei Hallein, im Juli 2026

Der Vorstand